



## Artenschutz in Baden-Württemberg

Vorschläge zur Ausgestaltung des  
Eckpunktepapiers der Landesregierung

## **1. Erhalt der Artenvielfalt als gesetzliches Ziel (Verpflichtungen des Landes)**

Nach § 1 NatSchG wird folgender § 1a eingefügt:

„Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.“

## **2. Ausbau des Biotopverbundes sowie Erhalt und Ausbau einer vielfältig strukturierten Landschaft als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna**

### **a) Umsetzung des Biotopverbunds**

#### § 22 Biotopverbund (neu) NatSchG

1. Das Land Baden-Württemberg schafft ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das bis zum Jahr 2025 mindestens 10 % Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 % Offenland der Landesfläche umfasst. Ziel ist, dass der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 mindestens 15 % Offenland der Landesfläche umfasst.
2. Grundlage für die Schaffung des Biotopverbunds ist der Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans. Die fachlichen Grundlagen sind bis 2022 durch den Fachplan Gewässer und Aue zu ergänzen. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.
3. Die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellten Kernflächen und Kernräume sind als Schutzgebiete zu sichern. Diese sind durch geeignete Flächen aus den Suchräumen zur Sicherung der landesweiten Verbundachsen zu ergänzen. Konfliktpunkte mit bestehenden Barrieren bzw. konkurrierenden Planungen sind bis 2030 zu bereinigen. Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den Biotopverbund zu stärken. Zur Umsetzung sollen unter anderem entlang von Gewässern, Waldrändern und Verkehrswegen Vernetzungskorridore geschaffen werden. Als Grundlage für Biotopverbundplanungen sind naturraumbezogene kommunale Biodiversitätschecks durchzuführen. Hierfür und für die darauf basierenden Fachplanungen sowie deren Umsetzung in der Fläche stellt das Land die nötigen Mittel bereit.

4. Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne jeweils planungsrechtlich zu sichern. Dies ist bei Neuaufstellung oder Änderung spätestens bis 2025 für alle Regional- und Flächennutzungspläne umzusetzen. § 21 Absatz 4 BNatSchG bleibt unberührt.
5. Die oberste Naturschutzbehörde legt dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Statusbericht über den Biotopverbund vor.

## **b) Refugialflächen in der Landwirtschaft**

- „FAKT-Maßnahmen mit biodiversitätsstärkender Wirkung“
  - Ackerbau
    - Mehrjährige Blühflächen /-streifen (aktuell auch FAKT E2 „Brachebegrünung mit Blühmischungen“), auch im jährlichen Wechsel gemäht (z. B. für Rebhühner, aktuell FAKT E7 „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen“). Muss mindestens 22 Monate auf der Fläche stehen.
    - Mehrjährige Ackerbrachen und –streifen mit Selbstbegrünung. Muss mindestens 22 Monate Bestand haben.
    - Nur für Biogasbetriebe: Mehrjährige Blühpflanzenäcker für Biogasanlagen (als Ersatz für Biogasmais)
    - Winterbegrünung mit Ansaat (oder ohne Ansaat), umbruchlos und unter Beibehaltung der Stoppel: kein Einsatz von PSM, Beweidung durch Wanderschäfer möglich. So lange wie möglich stehenlassen (optimal bis 31.03., aber mindestens bis 31.01.)
    - Extensivgetreide mit blütenreicher Untersaat (weite Saatreihe und dünner Untersaat) ohne PSM
    - Für die 10% biodiversitätsstärkend sollten nicht berücksichtigt werden: Fruchtfolge, Nützlingseinsatz (z. B. aktuell FAKT E4), Zwischenfrüchte, stickstoffbindende Pflanzen, Ökolandbau- und Herbizidverzicht.
  - Grünland
    - Artenreiches Grünland mit 4 oder 6 Kennarten (aktuell FAKT B 3.1 und B 3.2)
    - Extensive Nutzung von §30 / §33 Biotopen (aktuell FAKT B4)
    - Extensive Nutzung von kartierten Flachland- und Berg-Mähwiesen (aktuell FAKT B5)
    - Messerbalkenschnitt (aktuell FAKT B6)
    - Altgrasstreifen und –inseln (während der Vertragslaufzeit nicht notwendigerweise auf derselben Fläche)
    - Erste Mahd, nicht vor dem 31. Mai (während der Vertragslaufzeit immer auf derselben Fläche)

- Für die 10% biodiversitätsstärkend sollten NICHT berücksichtigt werden: Ökolandbau- und Herbizidverzicht.
- Streuobst
  - Erhaltung der Streuobstbestände (aktuell FAKT C1), auch für Nicht-Landwirte ermöglichen
  - Baumschnittprämie (auch für Nicht-Landwirte) (aktuelles Programm läuft bis 2021)
  - Messerbalkenschnitt (aktuell FAKT B6) auch für Streuobst ermöglichen
- Erwerbsobstbau
  - Artenreiche Gassenbegrünung
  - Für den Erwerbsobstbau und den Weinbau: Anlage und Pflege von Strukturelementen (z. B. Lesesteinhaufen, Ankerbepflanzung, offene (Löß-)Bodenstellen, Blühstreifen)
- Weinbau
  - Erhaltung von Weinbausteillagen (aktuell FAKT C2)
  - Artenreiche Rebassenbegrünung
  - Für den Erwerbsobstbau und den Weinbau: Anlage und Pflege von Strukturelementen (z. B. Lesesteinhaufen, Ankerbepflanzung, offene (Löß-)Bodenstellen, Blühstreifen)
- *„...dass jeder Betrieb einen Mindestanteil von 5% an ökologisch wirksamen Maßnahmen umsetzt...“*
  - Diese 5% dürfen nicht mit einer Vorgabe aus der GAP, dem Greening oder den Ökologischen Vorrangflächen verrechnet oder damit bereits abgegolten werden.
  - Jeder landwirtschaftliche Betrieb, der einen Gemeinsamen Antrag stellt, unabhängig der Größe, der Bewirtschaftungsform und unabhängig davon, ob ökologisch oder konventionell gewirtschaftet wird, muss diese 5% einhalten. Den bäuerlichen Betrieben wird eine kostenlose Biodiversitätsberatung bei der Umsetzung des 5%-Flächenanteils angeboten.

### c) Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht

Die Streichung der §§ 26 und 27 LLG sollte diskutiert werden, um die Entwicklung mehrjähriger Wildpflanzenkulturen auf Naturvorrangflächen zu gewährleisten.

### **3. Die Pflege und Bewirtschaftung von Streuobstwiesen werden gestärkt**

#### a. § 33 a NatSchG neu

##### Erhalt von Streuobstbeständen

1. Extensiv genutzte Streuobstbestände (z.B. Wiesen, Weiden oder Äcker) aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 1000 Quadratmetern sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streuobstbeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüberhinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.
2. Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.
3. Im Falle einer Befreiung sind entsprechende Eingriffe unverzüglich durch Pflanzungen und Entwicklung eines gleichwertigen Streuobstbestandes in der Nähe auszugleichen, was durch entsprechende Auflagen für Pflanzung und mindestens 30-jährige Pflege der Hochstamm-Obstbäume sicherzustellen ist.
4. Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen von Hochstamm-Obstbäumen inklusive einer 30-jährigen Pflege der Bäume aufzuerlegen.
5. Die Ersatzpflanzungen nach den Absätzen 3 und 4 sind in der Nähe vorzunehmen, haben gemäß der Gütebestimmungen für Obstgehölze zu erfolgen und müssen mind. 200 cm Stammhöhe aufweisen.

In § 69 NatSchG wird Absatz 1 ergänzt um die neue Nummer 6

„6. entgegen § 33a Absatz 1 Satz 2 NatSchG einen dort in Absatz 1 Satz 1 genannten Streuobstbestand zerstört, beschädigt oder sonst erheblich beeinträchtigt,“

die bisherigen Nummern 6-8 werden Nummern 7-9

## **b. Finanzielle Förderung der Streuobstbestände**

- Die Finanzmittel für den Erhalt und die Pflege bestehender Streuobstwiesen sowie für die Vermarktung von Streuobstprodukten wird ausgeweitet.
- Eine Förderung erfolgt - quer über alle Förderprogramme des Landes - nur für Bäume ab 160 cm Stammhöhe im Bestand und 200 cm Stammhöhe bei Pflanzung. Auf Synthetische Pestizide mit Ausnahme bei Tafelkirschen ist zu verzichten.
- Die Baumschnittprämie wird fortgeführt. Zusätzlich wird die Pflege artenreichen Grünlands und die Beweidung (ausdrücklich auch durch Hühner / Gänse) im Streuobstbereich stärker als bisher gefördert.
- Der Erschwernisausgleich erfolgt mit 8 Euro/Baum und auch Nicht-Landwirte erhalten diese Prämie. Parallel dazu wird die Einführung einer Streuobstflächenprämie in Höhe von 450 €/ha geprüft.
- Es wird ein Sonderförderprogramm für „Landschaftsprägende Riesen“ eingerichtet, mit dem der Erhalt dieser Bäume ab einem bestimmten Alter und/oder Stammumfang mit 100€/a gefördert wird.
- Eine über die Kommunen abzuwickelnde Pflanzprämie für Hochstamm-Obstbäume wird gezahlt.
- Das Land bekennt sich zu seiner Verantwortung für den Erhalt und die Förderung der Streuobstbestände und erhöht die Forschungsgelder für biologischen Kulturpflanzenschutz.
- Das Land erhöht die Förderung der Vermarktung von 100%igen Hochstamm-Produkten, die ohne synthetische Pestizide erzeugt wurden deutlich.
- In den Ernährungszentren, in der Aus- und Fortbildung der Landwirte (konventionell und biologisch), von Landfrauen, in den Obstbauberatungseinrichtungen auch der Kreise wird verstärkt und positiv und nach dem Vorbild der Schweiz und Bayerns über den Hochstamm-Obstbau als Möglichkeit des Erwerbsobstbaus informiert.

- Die Verwaltungsbeschaffungs-VO des Landes wird geändert, so dass in öffentlichen Einrichtungen für Apfel- und oder Birnengetränke bevorzugt Streuobst-Getränke mit Aufpreis für die Erzeuger verwendet werden.

Die Ministerien erklären, dass sie im Bereich der Streuobstförderung die Bürokratie abbauen wollen.

#### 4. **Konsequenter Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft**

1. In der Ökokonto-Verordnung wird der Vorrang von gleichartigem Ausgleich vorgeschrieben, die Umrechnung „punktueller Maßnahmen“ in Ökopunkte ist zu streichen. Will man den Vorrang gleichartigen Ersatzes nicht vorschreiben, sollte man ihn fördern, indem man den so erreichten Punkten einen Zuschlagsfaktor (z.B. von 1,2) gibt: 100 durch gleichartigen Ausgleich erreichte Ökopunkte würden dann mit 120 zu Buche schlagen.
2. Die Empfehlungen der AG Bauplanungsrecht der Wohnraumallianz und der darauf aufbauende Beschluss des Landesbeirates für Natur- und Umweltschutz sollen noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden.
3. Die Einrichtung **eines** landesweiten Kompensationskatasters soll neben den naturschutzrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Eingriffen auch die Dokumentation von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfassen, die im Rahmen von Flurneuerungsverfahren und anderen Eingriffsplanungen (z.B. Straßenbau) durchgeführt werden, so dass für alle Flächen transparent und nachvollziehbar ist, welche Maßnahmen umgesetzt werden müssen.
4. In der LUBW werden die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt und die offenen Stellen im Bereich Eingriffs-, Ausgleichsregelung werden umgehend besetzt. Nur so kann die LUBW ihrer „Kümmererpflcht“ nachkommen.
5. Das Land wird initiativ, damit flächendeckend regionale Kompensationsagenturen nach dem Muster von REKO eingerichtet werden, die den Gemeinden Dienstleistungen rund um die Ausgleichspflicht anbieten.
6. Die Kommunalaufsicht bei den Regierungspräsidien werden mit je einer Stelle versehen, die Naturschutzbelange vertritt. Die Stellen unterstützen zugleich die Kommunalaufsicht bei den Landratsämtern in Naturschutzfragen.
7. Bis 2025 sorgt das Land dafür, dass auch alle in der Vergangenheit festgesetzten Kompensationsmaßnahmen recherchiert und in das Verzeichnis eingetragen werden.

## **5. Schutzwirkung der Schutzgebiete für Pflanzen und Tiere effektiv gestalten**

### § 34 Verbot von Pestiziden neu NatSchG

1. Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, bei Naturdenkmälern, in Natura 2000-Gebieten und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen verboten. Die Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den in Satz 1 genannten Schutzgebieten ist nur nach den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes zulässig. Neben den allgemeinen Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes sind dabei zusätzliche landesspezifische Vorgaben zum Integrierten Pflanzenschutz verpflichtend einzuhalten. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.
2. Die zuständige Landesbehörde wird ermächtigt, zusätzliche landesspezifische Vorgaben zum integrierten Pflanzenschutz in Schutzgebieten nach Umweltrecht zu erlassen.
3. In Naturschutzgebieten ist die Anwendung von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ab dem 01.01.2022 verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist.



**Zusätzliche Landesspezifische Vorgaben zum integrierten Pflanzenschutz sollen beinhalten (orientiert an den 8 allgemeinen IPS-Grundsätzen gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG):**

1. Vorbeugende Maßnahmen
  - a. Festlegung von Mindestanforderungen für die Diversität von Fruchtfolgen (höhere Standards als derzeitige GAP-Greening-Vorgaben)
  - b. Verzicht auf den Anbau besonders anfälliger Sorten und Förderung resistenter/ toleranter Sorten
  - c. Schutz und Förderung wichtiger Nutzorganismen und Artengemeinschaften im Ackerland und angrenzenden Lebensräumen (Maßnahmen: Ökologische Flurbereinigung, Entwicklung und Umsetzung neuer Pflanzenschutzkonzepte, Reduktion der Bekämpfungsintensität)
2. Monitoring Schadorganismen/ Rückbesinnung auf das Schadschwellenprinzip
  - a. Verzicht auf systemische Insektizid-Beizungen
  - b. Definition von „best practice“ Verfahren als Alternative zu systemischen Saatgutbehandlungen mit Insektiziden und Fungiziden
  - c. Entscheidungshilfesysteme aufbauen (Intensivierung von Schulungen und Beratung zum praktischen Pflanzenschutz)
  - d. IPS-Risiken für Landwirte puffern (Einrichtung eines landwirtschaftlichen Ausfallfonds)
3. Nicht-chemische Methoden bevorzugen
  - a. „Nachhaltige“ biologische, physikalische und andere nichtchemische Methoden identifizieren und gezielt fördern
  - b. Erstellung eines kulturspezifischen Alternativmethoden-Katalogs für Landwirte und Pflanzenschutz-Berater
4. Einsatz möglichst selektiver und umweltverträglicher Pflanzenschutzmittel
  - a) Entscheidungshilfen und Beratung zur relativen Umweltverträglichkeit chemischer Pflanzenschutzmittel verbessern
  - b) IPS-Konformität von Kombinationspräparaten, PSM-Packs und Tankmischungen definieren
5. Reduktion chemischer Pflanzenschutzmittel
  - a) Obergrenzen für Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel festlegen
  - b) Risiko-Minimierungsgebot installieren (inklusive obligatorischer Basisanforderungen wie z.B. der Einsatz von Düsentechnik mit mind. 70% Driftreduktion wie in NL)

6. Resistenzvermeidungsstrategien anwenden  
Resistenzmanagement(-empfehlungen) wissenschaftlich plausibel machen

7. Erfolgskontrolle

- a) Entwicklung eines Indikatorsets für die generelle betriebliche IPS-Umsetzung
- b) Festlegung von zuständiger Kontroll- und Vollzugsbehörde sowie Schaffung dafür notwendiger Personalstellen
- c) Festlegung des Kontrollumfangs (z.B. 20% der Betriebe pro Jahr, unangekündigte Kontrollen)

## **6. Der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel wird bis 2030 um 40% bis 50% in der Menge reduziert**

### Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:

#### § 2b Reduktion des Pestizideinsatzes

1. Das Land trifft Maßnahmen, die den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich bis 2030 um jeweils 40 bis 50 Prozent der Menge reduziert.
2. Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Land-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.
3. Das zuständige Ministerium ermittelt mit Hilfe eines repräsentativen Betriebsmessnetzes jährlich den Einsatz von Pestiziden nach Fläche, Wirkstoffmenge und Behandlungsintensität und nimmt eine nachvollziehbare und mit dem Fachbeirat abgestimmte Risikobewertung vor. Das repräsentative Betriebsmessnetz ist bis zum 15. Dezember 2020 aufgebaut und funktionsfähig.
4. Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form in einem „Statusbericht zur Pestizidreduktionsstrategie“ über die Umsetzung und den Grad der Zielerreichung der Pestizidreduktionsstrategie, inkl. der nach § 2d festgestellten Vollzugsdefizite und der erteilten Ausnahmen gemäß § 34 NatSchG.

5. Die Maßnahmen zur Pestizidreduktion werden in den ersten fünf Jahren prioritär innerhalb der Landschaftsschutzgebiete, der Biosphärengebiete, der Natura 2000 Gebiete, in gesetzlich geschützten Biotopen, flächenhaften Naturdenkmälern und in Wasserschutzgebieten umgesetzt. Für diese Gebiete bietet das Land passgenaue Fördermaßnahmen und Beratungsangebote an. Die Umsetzung von Maßnahmen außerhalb dieser Kulisse erfolgt Zug um Zug und wird im Fachbeirat beraten.
6. Ein weiterer Umsetzungsschwerpunkt der Pestizidreduktionsstrategie liegt im Siedlungs- und Verkehrsbereich. Die Pflege der Grünflächen, Verkehrsflächen und sonstiger Bereiche im Innenbereich hat grundsätzlich ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel zu erfolgen. Das Land unterstützt und berät die Kommunen bei der Umsetzung dieser Vorgabe.
7. Im Rahmen der Agrarförderung fördert das Land Investitionen in die Modernisierung der Applikationstechnik und den Einsatz von digitaler Technik sowie insbesondere den Verzicht auf Herbizide und Insektizide im Ackerbau und in Sonderkulturen.
8. In der Ausbildung landwirtschaftlicher Berufe sowie in den Fortbildungsangeboten des Landes (insbesondere den für den Pflanzenschutzmitteleinsatz nötigen Sachkundenachweis) werden die Zeiteile für die Pflanzenschutzreduktion erhöht.

#### § 2c Ausbau der staatlichen Pflanzenschutzberatung

1. Das Land baut die staatliche Beratung zum Pflanzenschutz bedarfsgerecht aus.
2. Zusätzlich zu den in § 59 PflSchG definierten Aufgaben, hat die staatliche Pflanzenschutzberatung in Baden-Württemberg folgende Aufgaben:
  - a. Wissensvermittlung und Beratung beruflicher Anwender von Pflanzenschutzmitteln zu vorbeugenden, biologischen und mechanischen Pflanzenschutzmethoden.
  - b. Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes, einschließlich krankheitsresistenter Sorten und unterschiedlicher Prognosesysteme.
  - c. Erarbeitung zusätzlicher landesspezifischer Maßgaben des integrierten Pflanzenschutzes zur prioritären Anwendung in Schutzgebieten nach Umweltrecht.
  - d. Landesweiter Aufbau von Musterbetrieben, die als Anschauungsbetriebe und best-practice-Beispiele für die Funktionsfähigkeit der Reduzierung und zur Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes dienen.
  - e. Etablierung eines Coaching-Programms zur Vermittlung der Reduktionsmaßnahmen in der Fläche.

- f. Entwicklung von Handlungsempfehlungen für unterschiedliche Kulturen und Betriebsformen im ökologischen und konventionellen Landbau sowie für Anwender im Kommunen und im Verkehrswesen.

#### § 2d Kontrolle und Vollzug des integrierten Pflanzenschutzes

Die für die Durchführung und Überwachung der Einhaltung der bundes- und landesspezifischen pflanzenschutzrechtlichen Vorgaben zuständigen Behörden berichten dem zuständigen Ministerium in jährlichen Berichten über Umsetzungs- und Vollzugsdefizite bei der Einhaltung der pflanzenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Ergebnisse sind Bestandteil des jährlichen „Statusbericht zur Pestizidreduktionsstrategie“ an den Landtag (siehe § 2b Ziffer 4).

### **7. Ausbau des Anteils ökologischer Landwirtschaft auf 30-40% bis zum Jahr 2030**

#### § 2a LLG neu Ökologischer Landbau

1. Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von §1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2030 zu 30-40 Prozent gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.
2. Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG)Nr.834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften. Abweichungen hiervon bedürfen einer öffentlich zugänglichen Begründung.
3. Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden vorrangig an nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den

Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischer Pestizide gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl.L309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

4. Um einen Beitrag zur Nachfrage zu leisten, wird der Anteil an regional erzeugten biologischen Produkten in landeseigenen Kantinen, an Schulen und sonstigen Einrichtungen des Landes bis 2022 auf mindestens 25 Prozent und bis 2026 auf mindestens 50 Prozent erhöht. In künftigen Ausschreibungen für die Verpachtung von landeseigenen Verpflegungseinrichtungen ist dies als Auflage mit aufzunehmen.
5. Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

#### Finanzieller Rahmen um die Ziele im Ökolandbau zu erreichen

Ab 2020 sollten jährlich in der Summe etwa 12 Mio. Euro für folgende Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden:

- Finanzielle Sicherstellung der Umstellungs- und Beibehaltungsförderung der ökologischen Wirtschaftsweise im Rahmen des Agrarumweltprogramms FAKT  
Finanzrahmen: Konkrete Zahlen muss das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz basierend auf aktuelle Nachfragesituation und geplante Steigerungsraten erheben. Anzusetzender Mindestwert: 7.500.000 Euro jährlich.
- Sonderprogramm des Landes zur Ökologisierung des Lebensmittelhandwerks und der Gastronomie  
Finanzrahmen: 900.000 Euro jährlich.
- Ökologisierung der Landesanstalten  
Finanzrahmen: 2.500.000 Euro jährlich für 2020 und 2021 für Erstellung Umstellungskonzept und Einleitung erster Maßnahmen.
- Beschluss und Umsetzung des Projekts „Öko-Aktionswochen“  
Finanzrahmen: 750.000 Euro jährlich.
- Beschluss und Umsetzung einer Marketingkampagne zur Heraushebung der positiven gesellschaftlichen Leistungen des Sektors gegenüber einer breiten

## Öffentlichkeit

Finanzrahmen: Einmaliges Budget für Erstellung moderne und zeitgemäße Marketingkampagne: 1.000.000 Euro. Anschließend 400.000 Euro jährlich.

- Beschluss und Umsetzung einer landesweiten Kampagne zur Beförderung des Einsatzes von Bio-Produkten in der Außer-Haus-Verpflegung  
Finanzrahmen: Jährlich 650.000 Euro angelegt auf fünf Jahre.
- Beschluss und Umsetzung einer zielgerichteten Kampagne für mehr Bio in der Außer-Haus-Verpflegung in ausgewählten Bio-Musterregionen  
Finanzrahmen: Jährlich 650.000 Euro angelegt auf fünf Jahre.
- Stärkung der Nachfrage von Bioprodukten in der staatlichen Gemeinschaftsverpflegung  
Stärkung der Nachfrage von Bioprodukten in der staatlichen Gemeinschaftsverpflegung durch Festschreiben von Quoten für den Einkauf regionaler Öko-Lebensmittel (z.B. Prozentvorgaben bei Kartoffeln, Gemüse, Fleisch, ...).  
Finanzrahmen: 500.000 Euro je Jahr.
- Umbau der staatseigenen Brauerei Rothaus zu einem „Leuchtturm“ der ökologischen Ernährungsindustrie  
Finanzrahmen: 450.000 Euro jährlich ab 2020.
- Reform der beruflichen Ausbildung und zeitgemäße Berücksichtigung der Themen des ökologischen Landbaus in den Lehrplänen  
Finanzrahmen: 250.000 Euro jährlich für Personalstellen, die die Umsetzung koordinieren.
- Umsetzung der Koalitionszusage im Bereich der ökologischen Praxisforschung und Einrichtung einer Professur für ökologische Landwirtschaft an der Universität Hohenheim  
Finanzrahmen: 250.000 Euro jährlich für Personalstellen, die den Aufbau des Praxisforschungsnetzwerks koordinieren. Einrichtung einer Professur für ökologische Landwirtschaft an der Universität Hohenheim: 250.000 Euro jährlich. Aktivitäten an den Landesanstalten: Mittels Umschichtung.
- Neuordnung der Zuständigkeiten am Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau in Emmendingen-Hochburg  
Finanzrahmen: 125.000 Euro jährlich für zusätzliche Personalstellen, die die Aktivitäten auf der Domäne Hochburg Emmendingen in Gänze ordnen. Beschlossene Mittel für die Ertüchtigung des Praxisbetriebs werden in den Doppelhaushalt 2020 / 2021 vorgezogen.

- Klares Bekenntnis zum ökologischen Landbau in der Forschungspolitik des Landes  
Finanzrahmen: Keine zusätzlichen Finanzmittel notwendig.
- Beschluss und Umsetzung von „Bauer-zu-Bauer-Gesprächen“ zur messbaren Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.  
Finanzrahmen: Aus Finanzmitteln des Sonderprogramms Biodiversität.
- Beschluss und Umsetzung eines Projekts „Grundwasserschutz durch ökologischen Landbau“  
Finanzrahmen: Jährlich 1.200.000 Euro angelegt auf fünf Jahre.
- Umbau der Agrarumweltprogramme des Landes  
Finanzrahmen: Siehe Kulturlandschaft-Studie, veröffentlicht Anfang Oktober 2019.
- Verstetigung einer von der Landesregierung organisierten Wissenschaftstagung zum ökologischen Landbau im zweijährigen Rhythmus  
Finanzrahmen: 225.000 Euro jährlich.
- Ausrufung und Einrichtung weiterer 5 Bio-Musterregionen bzw. Verlängerung bestehender erfolgreicher Regionen.  
Finanzrahmen: Je Bio-Musterregion und Jahr 100.000 Euro = 500.000 Euro jährlich.
- Stärkung der zuständigen Verwaltungsstrukturen beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Referat ökologischer Landbau und Referat Markt) und bei der Öko-Kontrollbehörde am Regierungspräsidium Karlsruhe  
Finanzrahmen: 325.000 Euro für weitere Personalstellen jährlich.
- Stärkung eines zukunftsfähigen Weinbaus mit widerstandsfähigeren Reben durch adäquate Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen  
Finanzrahmen: 150.000 Euro jährlich.
- Einsatz für die Zulassung von phosphonathaltigen Pflanzenbehandlungspräparaten  
Finanzrahmen: keine
- Ausbau der Forschungs- und Versuchstätigkeit in den Landeseinrichtungen LVWO Weinsberg und WBI Freiburg  
Finanzrahmen: keine. Umwidmung bestehender Personalstellen.
- Aufbau von Vermarktungsstrukturen über das Marktstrukturgesetz.  
Sonderbudget für Projekte aus dem ökologischen Landbau im Umfang von 600.000 Euro jährlich.

- Ausschreibung von EIP-Projekten zur Öko-Marktentwicklung und dem Aufbau von Öko-Vermarktungsstrukturen.  
Finanzrahmen: 400.000 Euro jährlich.

## **8. Verbot aller chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel in Gärten**

Bis in die 80er Jahre gab es in BW eine vom MLR erlassene VO, die die zulässigen Mittel in Privatgärten definierte. Sie sollte, sofern sie im Kompetenzbereich des Landes liegt, wieder eingeführt werden und zusätzlich sollte für ein bundesweites Verbot geworben werden.

## **9. Artenschutz in Städten und Siedlungsbereichen**

- a) Im NatSchG ergänzen (zu § 40 BNatSchG Ausbringen von Pflanzen und Tieren):  
Öffentliche Grünflächen und das Umfeld von öffentlichen Einrichtungen sind durch den Einsatz gebietsheimischer Wildpflanzen und gebietsheimischen Saatguts insektenfreundlich zu gestalten und zu pflegen, soweit dies mit anderen öffentlichen Interessen vereinbar ist (insb. Verkehrssicherheit).  
Hierfür soll Fachpersonal eingestellt oder es sollen externe Personen mit der Planung und Umsetzung beauftragt werden. Die fachliche Qualifikation der externen Personen muss gewährleistet sein.
- b) § 74 LBO ergänzen durch:  
Zum Schutz der Umwelt sollen Gemeinden durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über den Ausschluss der Anlage von Schottergärten.  
  
In der Stadt Heilbronn z.B.: “Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, so dass der unversiegelte Pflanzflächenanteil deutlich und dauerhaft überwiegt. Lose Stein- und Materialschüttungen sind unzulässig.”
- c) Die Unteren Behörden werden personell gestärkt, um das Vollzugsdefizit bei der Kontrolle der Einhaltung der Naturschutz-Auflagen in Baugenehmigungen zu beseitigen.
- d) § 21 a NatschG neu  
Insektenschutz bei der Beleuchtung  
  
Neue künstliche Beleuchtungsanlagen sind mit einer dem Stand der



Technik entsprechenden insektenfreundlichen Ausrüstung zu versehen. Bereits bestehende künstliche Beleuchtungen sind nachträglich, spätestens bis 2025, umzurüsten.

Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

## 10. Wissensvermittlung und Forschung

### § 3 NatSchG: Naturschutz als Aufgabe für Erziehung, Bildung und Forschung

#### **Absatz 1 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen fett):**

(1) Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der pädagogischen Aus- und Fortbildung, in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt. **Hierbei spielen insbesondere die Vermittlung von Zusammenhängen zwischen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen und ihrer Wirkungen auf den Erhalt der biologischen Vielfalt eine wichtige Rolle.**

#### **Absatz 2 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen fett):**

Die wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes sollen durch Grundlagenuntersuchungen sowie durch Forschung und Lehre zu Fragen des angewandten Naturschutzes einen besonderen Beitrag zu Naturschutz und Landschaftspflege leisten. **Hierzu gehören insbesondere auch die Forschung zur Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und zur Entwicklung neuer biologischer und biotechnischer Behandlungsverfahren. Darüber hinaus wird die Forschung zum ökologischen Landbau und zur Etablierung von artenschonenden Landnutzungsmethoden deutlich erhöht.**

Ein neuer Absatz 3 wird eingefügt:

**Die wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes kooperieren eng mit den landeseigenen Lehr- und Versuchsanstalten. Diese sorgen durch eine praxisnahe Anwendungsforschung für eine zeitnahe Übertragbarkeit der**

**wissenschaftlichen Ergebnisse in die land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Praxis.**

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

#### § 7 NatSchG: Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

(3) Die Träger der land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln. **Ein besonderer Schwerpunkt sollte hierbei auf der Vermittlung von Zusammenhängen zwischen land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen und ihrer Wirkungen auf den Erhalt der biologischen Vielfalt liegen.**

#### § 8 Naturschutzorientierte Umweltbeobachtung, Bericht zur Lage der Natur (zu § 6 BNatSchG)

**Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Die oberste Naturschutzbehörde berichtet dem Landtag **alle drei Jahre** auf der Basis ausgewählter Indikatoren über den Zustand und die Entwicklung der biologischen Vielfalt im Land (Bericht zur Lage der Natur). Dabei werden wissenschaftliche Einrichtungen und andere betroffene Landesbehörden beteiligt.

Ein neuer Absatz 3 wird eingefügt:

**(3) In Ergänzung zu § 6 (3) BNatSchG werden für den Bericht zur Lage der Natur Grundlagendaten zum Zustand gefährdeter Arten systematisch erhoben für ausgewählte Taxa innerhalb der Insekten, für Brutvögel und Fledermäuse (Langzeitmonitoring).**

**Unberührt davon werden bereits begonnene Monitoringprojekte fortgeführt (z. B. landesweite Amphibien- und Reptilienkartierung).**

### **11. Einrichtung eines Dialogforums Landwirtschaft und Naturschutz**

§ 61 Absatz 1 Satz 1 NatSchG wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen fett):

Bei dem für Naturschutz zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz **sowie ein Dialogforum Landwirtschaft-Naturschutz** aus



ehrenamtlich tätigen sachverständigen Personen gebildet. **Dem Dialogforum Landwirtschaft-Naturschutz gehören Vertreter der Naturschutzverbände, der Bauernverbände, der Öko-Anbauverbände, der Umwelt- und Agrarwissenschaften und der Vermarkter von Agrarprodukten an.**